

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN 2015 ("AGL 2015")
gemäß § 10 Tabakmonopolgesetz 1996 ("TabMG")
der **tobaccoland Handels GmbH & Co KG ("Tob")**
gültig ab 1. Juni 2015

§ 1

Lieferpflicht, Sortiment, Lieferpreise

1. Tob verpflichtet sich, den Trafikanten gemäß den Bestimmungen dieser AGL 2015 mit Tabakwaren, die Tob im Sortiment führt, zu beliefern.
2. Die Lieferpreise beruhen auf den jeweils gültigen Kleinverkaufspreisen und der anzuwendenden Handelsspanne. Die Lieferpreise sind Netto-Preise ohne Umsatzsteuer.

§ 2

Bestellung

1. Grundsätzlich sind Bestellungen an Tob durch das elektronische Bestellwesen (z.B. via Internet oder Datennetz der Österreichischen Lotterien) zu übermitteln.
2. Mit Zustimmung von Tob ist ausnahmsweise eine telefonische Einholung der Bestellung oder eine schriftliche Bestellung per Telefax oder per Post unter Verwendung des Bestellscheines möglich.
3. Tob ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Situation des Trafikanten durch schriftliche Mitteilung (z.B. Rundschreiben) Änderungen, insbesondere der Form der Bestellung, anzuordnen. Für die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses genügt auch eine Übermittlung durch Tob per Telefax oder auf elektronischem Weg (etwa Versendung eines pdf-File per E-Mail).
4. Bestellungen gelten als zu den am Tag der Lieferung geltenden Lieferpreisen getätigt.
5. Tob ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen auszuführen. Tob ist zudem berechtigt, Bestellungen (teilweise) nicht auszuführen, wenn kurzfristige Lieferengpässe bestehen, dies zur Sicherung einer kontinuierlichen Belieferung aller Trafikanten erforderlich erscheint, oder die üblichen Bestellmengen des Trafikanten erheblich überschritten werden.
6. Schadenersatzansprüche des Trafikanten wegen Nichtausführung von Bestellungen oder verspäteter Lieferung, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, sofern Tob nicht grobes Verschulden zur Last fällt.
7. Nachbestellungen, d.h. ausnahmsweise Belieferung auf Wunsch des Trafikanten außerhalb der im jeweiligen Bestell- und Lieferplan festgelegten Liefertage, können nur für Waren im Bestellwert von mindestens EUR 400,00 erfolgen.

§ 3

Lieferung, Bevorratung, Lagerung von Tabakwaren

1. Tob liefert die bestellten Tabakwaren auf eigene Kosten von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) an den Standort der Tabaktrafik und übermittelt eine entsprechende Rechnung. Tob behält sich vor, auch an Samstagen zu liefern. Für kleine Mengen (Summe der Kleinverkaufspreise unter EUR 200,00) kann Tob dem Trafikanten die Kosten für die Zustellung verrechnen.
2. Der Gefahrenübergang erfolgt im Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Trafikanten, bei Selbstabholung im Zeitpunkt der Abholung durch den Trafikanten im Tob-Lieferlager.

3. Es steht Tob frei, mit der Zustellung Frächter zu beauftragen oder den Versand mittels privater Postdienste durchzuführen.
4. Der im Normalfall vorgesehene Liefertag und Lieferrhythmus wird von Tob festgelegt und dem Trafikanten mitgeteilt. Tob behält sich das Recht vor, den Liefertrag und Lieferrhythmus einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Gleiches gilt für abweichende Liefertermine, die durch Feiertage oder andere Umstände notwendig werden.
5. Die Liefertage werden von Tob so festgelegt, dass in keinem Fall eine Lieferfrist von zwei Wochen ab Bestellungseingang überschritten wird.
6. Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass jeweils bei der Lieferung er selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person anwesend ist. Die Übernahme der gelieferten Waren ist zu bestätigen.
7. Der Trafikant hat die Tabakwaren des Tob-Sortiments so zu lagern, dass ihre Qualität nicht gemindert wird. Er hat vorzusorgen, dass die früher gelieferten Tabakwaren einer Sorte jeweils vor den später gelieferten zum Verkauf gelangen.

§ 4

Selbstabholung

1. Der Trafikant ist berechtigt, im Tob-Lieferlager Tabakwaren durch Abholung einzukaufen. Die Möglichkeit der Selbstabholung besteht bis auf Widerruf seitens Tob.
2. Die Öffnungszeiten des Lieferlagers werden von Tob festgelegt und dem Trafikanten mitgeteilt.
3. Tob macht die Berechtigung zum Einkauf durch Selbstabholung von der Vorlage einer von Tob zur Verfügung gestellten Berechtigungskarte abhängig. Tob erstellt bei jedem Einkauf einen Fakturenbeleg (Datum, Daten des Kunden, eingekaufte Produkte, etc.). Tob übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der Berechtigungskarte.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Von Tob gelieferte Tabakwaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferschuld im Eigentum von Tob.
2. Der Trafikant ist berechtigt, die gelieferten Vorbehaltswaren (Tabakwaren) an Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Trafikanten weiter zu veräußern. Jede andere Verfügung über diese Tabakwaren, insbesondere die Verpfändung, ist untersagt. Zur Besicherung der Forderung von Tob tritt der Trafikant bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Gänze an Tob ab und verpflichtet sich vor der Weiterveräußerung zur Setzung eines entsprechenden Modus für die Sicherungsabtretung (Zessionsvermerke in den Büchern, Verständigung des Drittkäufers).
3. Bei Zahlungsverzug ist der Trafikant auf Verlangen von Tob zur unverzüglichen Rückstellung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Tabakwaren auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Entspricht der Trafikant diesem Verlangen nicht, so ist Tob berechtigt, die Räume der Trafik zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tabakwaren mitzunehmen.
4. Maßnahmen zur Hereinbringung der Lieferschuld stellen keinen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt dar.
5. Sollten dem Trafikanten exekutive Pfändungs- oder Verwertungsmaßnahmen bekannt werden, so ist er verpflichtet, Tob davon unverzüglich zu verständigen und gegenüber Vollzugsorganen auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

§ 6

Reklamationen

1. Abweichungen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Sorten, Mengen, Qualität, etc. oder Fehler bei der Berechnung des Rechnungsbetrages sind innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung dem Lieferlager zu melden. Wird binnen dieser Frist keine Mängelrüge seitens des Trafikanten erhoben, verliert dieser jegliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache.
2. Der Inhalt der an den Trafikanten erfolgenden Lieferung wird von Tob vor Versendung abgewogen und fotografisch festgehalten. Der Trafikant erkennt die Fotodokumentation als Beweismittel für die gelieferten Waren ausdrücklich an.
3. Der Trafikant hat die betroffenen Waren nach Entscheidung von Tob per Post zurückzuschicken oder dem Tob-Lieferfahrer auszuhändigen und erhält, sofern das Vorliegen der Mängel anerkannt wird, spätestens bei der nächsten Belieferung des Trafikanten eine Nachlieferung und eine korrigierte Rechnung gegen Bestätigung des Stornos der unrichtigen Rechnung.

§ 7

Bezahlung

1. Die Bezahlung der Lieferschuld für Tabakwaren einschließlich des laufenden Entgelts der Monopolverwaltung GmbH erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren durch Einzug vom Bankkonto des Trafikanten. Tob ist dabei berechtigt, alle mit der Lieferung von Tabakwaren, mit Tabakwaren verwandten Erzeugnissen (§ 1 Abs 2a TabMG), Nichttabakwaren und Dienstleistungen im Zusammenhang stehenden Forderungen abzudecken.
2. Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass Tob rechtzeitig vor Durchführung der ersten Bestellung ein unterfertigter Abbuchungsauftrag für Lastschriften zukommt. Bei jeder späteren Änderung der Bankverbindung ist zeitgerecht erneut ein unterfertigter Abbuchungsauftrag zu übermitteln, sodass Abbuchungen noch vom früheren Bankkonto erfolgen können. Der Trafikant trägt die ihm von der Bank in Rechnung gestellten Kosten des Lastschriftverfahrens.
3. Die Lieferschuld ist am Tag der Lieferung fällig („Fälligkeitstag“). Der Bankeinzug der Lieferschuld erfolgt vier Werktage nach dem Fälligkeitstag. Bei Trafikanten, die von Tob nicht zumindest einmal pro Kalenderwoche beliefert werden, erfolgt der Bankeinzug zehn Kalendertage nach dem Fälligkeitstag. Erfolgt die nächste Lieferung durch Tob innerhalb dieser vier Werktage bzw zehn Kalendertage, so ist Tob berechtigt, bereits am Tag dieser nächstfolgenden Lieferung den Bankeinzug für die Lieferschuld zu veranlassen. Der Trafikant ist dafür verantwortlich, dass die Überweisung ohne Verzögerung veranlasst wird.
4. Tob kann von Trafikanten bei Verdacht auf Zahlungsschwierigkeiten jederzeit auf Kosten des Trafikanten eine Einlösungszusage oder eine Bankgarantie jener Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, oder eine andere gleichwertige Besicherung verlangen. Der Mindestbetrag der Einlösungszusage oder Bankgarantie ist € 500,00. Die Kosten der Einlösungszusage oder Bankgarantie hat der Trafikant zu tragen. Bestellungen bzw. Einkäufe sind dann nur mehr in Höhe der Einlösungszusage oder der Bankgarantie möglich.

§ 8

Zahlungsverzug

1. Wird ein einzuziehender Betrag Tob nicht fristgerecht nach erfolgter Lieferung durch Tob gemäß § 7 Abs 3 dieser AGL gutgeschrieben, so tritt Zahlungsverzug ein. Der Trafikant erhält an seine Geschäftsadresse eine Zahlungserinnerung und hat Tob den dadurch entstehenden Mehraufwand,

der mit EUR 40,00 zuzüglich MwSt. pauschaliert wird (Mahngebühr), sowie etwaig anfallende Bankspesen zu ersetzen.

2. Tob wird nach erfolgter Zahlungserinnerung nur mehr gegen Nachweis der Bezahlung aller noch ausstehenden Beträge Tabakwaren liefern. Zudem ist Tob berechtigt, zukünftig Vorauszahlung zu verlangen, sodass der Trafikant Waren erst nach Einlangen der Zahlung am Tob-Konto erhält.
3. Überschreiten die tatsächlichen Betreuungskosten anlässlich des Zahlungsverzugs den Pauschalbetrag von EUR 40,00, gelangt § 1333 Abs 2 ABGB zur Anwendung (§ 458 UGB). Zudem ist Tob berechtigt, ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen (§ 456 UGB), wobei § 456 Satz 3 UGB nicht zur Anwendung gelangt.

§ 9

Rückkauf von Tabakwaren

1. Ein Rückkauf erfolgt nur in originalverschlossenen und verkaufsfähigen Bestelleinheiten, die ein Trafikant bei Beendigung der Bestellung zum Trafikanten (einschließlich Todesfall und Saisonende bei Saisontrafiken) auf Lager hat.
2. Bestelleinheiten sind nicht verkaufsfähig, wenn ihr Zustand (z.B. wegen ihres Alters, jedenfalls aber nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Herstellung) oder jener ihrer Verpackung einen Weiterverkauf an Dritte nicht mehr möglich macht.
3. Soweit die Rückkauf-Zusage oder der Rückkaufpreis von der Verkaufsfähigkeit der Tabakwaren abhängig ist, wird diese durch Tob verbindlich festgestellt.
4. Der Rückkaufpreis ist der im Zeitpunkt des Rückkaufs geltende Lieferpreis. Der Trafikant hat mit Tob einen etwaigen Rückkauf abzusprechen. Tob entscheidet, ob der Rückkauf per Post oder über die Lieferfahrer im Rahmen der regulären Belieferung erfolgt. Zudem kann Tob den dadurch entstehenden Mehraufwand verrechnen.
5. Vom Rückkauf ausgeschlossen sind Tabakwaren aufgelassener Sorten, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach Auffassung retourniert werden.
6. Wird von Tob durch Mitteilung an den Trafikanten (z.B. durch Rundschreiben) die Rückholung bestimmter Tabakwaren-Sorten angeordnet, so ist der Trafikant verpflichtet, solche bei ihm auf Lager befindliche Tabakwaren an Tob zu dem im Zeitpunkt der Rückholung geltenden Lieferpreis zurückzuverkaufen.

§ 10

Meldepflichten

1. Der Trafikant ist verpflichtet, Tob folgende Umstände jeweils unverzüglich schriftlich zu melden:
 - a. Änderungen von Standort, Adresse, Telefonnummer oder Öffnungszeiten der Tabaktrafik,
 - b. jede Änderung der Bankverbindung, insbesondere die Kündigung, Fälligkeitstellung oder Sperrung von Kreditrahmen durch die Bank,
 - c. die Beendigung (Kündigung) der Bestellung zum Tabaktrafikanten und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Trafikant.
2. Stellt der Trafikant den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird ihm ein Insolvenzantrag eines Dritten bekannt, so hat er dies unverzüglich zu melden.

§ 11 Nichttabakwaren, Dienstleistungen

Es besteht Einverständnis, dass für die Lieferung von mit Tabakwaren verwandten Erzeugnissen (§ 1 Abs 2a TabMG), Nichttabakwaren und Dienstleistungen durch Tob die vorliegenden AGL 2015, ausgenommen § 9, sinngemäß gelten, sofern hierzu keine gesonderten AGL vereinbart werden oder im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 12 Sonstiges

1. Der Trafikant erklärt sich mit der ausschließlichen und uneingeschränkten Anwendung dieser AGL 2015 gemäß § 10 TabMG einverstanden. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Trafikanten kommen nicht zur Anwendung.
2. Der Trafikant erteilt Tob bzw. etwaigen Erfüllungsgehilfen (z.B. Industriepartnern) gemäß § 107 TKG die ausdrückliche Zustimmung für Anrufe zu Werbe- und Verkaufszwecken, wobei der Trafikant diese Zustimmung jederzeit widerrufen kann.
3. Änderungen der durch Gesetz oder Verordnung gegebenen Rahmenbedingungen berechtigen Tob, diese Geschäfts- und Lieferbedingungen in für den Trafikanten zumutbarer Weise derart anzupassen, dass sie den jeweils geltenden Bestimmungen Rechnung tragen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem durch diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen geregelten Vertragsverhältnis ist das nach dem Geschäftssitz von Tob sachlich zuständige Gericht in Wien.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt analog für Lücken dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.